

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-04-11

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Herr Jäger

Telefon: 545-2151

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01026/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Entscheidung über die Einleitung und Art der Vergabe für die Leistungsvergabe zur sozialen Betreuung zugewiesener und anerkannter Flüchtlinge

Beschlussvorschlag

1.
Der Hauptausschuss stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens für eine Leistungsvergabe für die soziale Betreuung zugewiesener als auch anerkannter Flüchtlinge sowie Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter zu.

Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt europaweit im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung.

Die Vergabe der Betreuungsleistung ist zum 01.10.2017 für die Dauer von 4 Jahren bei der sozialen Betreuung zugewiesener Flüchtlinge im Asylverfahren und für die Dauer von 2 Jahren für die soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge vorgesehen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Verträge auszuhandeln und abzuschließen.

Der Hauptausschuss ist über das Ergebnis des Vergabeverfahrens in Kenntnis zu setzen.
2.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der derzeitigen Betreuungsfirma vertragliche Vereinbarungen für die Zeit vom 01.05. bis 30.09.2017 für die zusätzliche soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge zu schließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

I. Ausgangslage der sozialen Betreuung:

Der Landeshauptstadt Schwerin werden durch die zentrale Ausländerbehörde Mecklenburg-Vorpommerns, dem Landesamt für innere Verwaltung, Flüchtlinge zugewiesen.

Gemäß den Arbeitshinweisen des Landes werden sie im Asylverfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren sozial betreut.

Diese Aufwendungen für die soziale Betreuung werden der Stadt Schwerin erstattet.

Die Betreuung umfasst Aufgaben wie

- Vermittlung und Beratung in Behördenangelegenheiten und im begründeten Ausnahmefall Begleitung zu den Behörden (z. B. Fachdienst Soziales, Ausländerbehörde, Fachdienst Jugend, Jobcenter usw.),
- Erläuterung von Rechten und Pflichten in den verschiedensten Rechtsgebieten, insbesondere nach dem Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie dem jeweiligen sozialen Leistungsrecht,
- Beratung bei der Führung des Haushalts,
- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld (z. B. Information über die Hausordnung, den öffentlichen Nahverkehr und die Versorgungsstrukturen),
- Beratung in Mietangelegenheiten.

Die Betreuung umfasst weiterhin Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Unterbringung der Flüchtlinge wie z. B.

- Abnahme der Wohnungen bei Aus- und Umzügen
- Kontrolle der Wohnungen
- Kontrolle des Aufenthaltes der Flüchtlinge in den zugewiesenen Wohnungen
- Verwaltung der Wohnungsschlüssel
- Organisation von Umzügen im Bedarfsfall

Die Betreuung wird seit Juli 2013 durch eine Betreuungsfirma geleistet.

Die Refinanzierung der sozialen Betreuung zugewiesener Flüchtlinge endet, wenn die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

II. Flüchtlingsbedingte Veränderungen für Schwerin

In Schwerin leben mittlerweile – nicht zuletzt aufgrund der Verfügbarkeit von Wohnraum – sehr viel anerkannte Flüchtlinge. Die Zahl lässt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Ausländerzentralregister ableiten. Möglich ist jedoch eine indirekte Näherung aufgrund der Zahlen der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters. Bereits im Oktober 2016 waren im Jobcenter Schwerin 1.195 Flüchtlinge als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) registriert. Das entspricht ca. 15 % aller eLBs mit Flüchtlingsstatus in Mecklenburg-Vorpommern. (Bereits einen Monat später waren 1.274 eLBs zu verzeichnen; das waren mehr Menschen, als in den Jobcentern Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim zusammen; Mitteilung der Agentur für Arbeit vom 14.03.2017). Für 2017 werden vom Jobcenter knapp 1.600 eLBs mit Flüchtlingsstatus prognostiziert. Hinzu kamen bereits im Oktober mehr als 500 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 15 Jahren (jeweils aus den acht Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien). Die Zahl erhöht sich noch durch nicht erwerbsfähige ältere Menschen.

Die Zahlen korrespondieren mit Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) innerhalb der vergangenen Jahre. In den Jahren 2015 und 2016 wurden jeweils Zuzüge von über 2.000 Ausländern im AZR registriert (zum Vergleich: 2013: 715 und 2014: 1.099 Zuzüge).

Zusätzlich wurden Daten aus dem Melderegister hinsichtlich der Flüchtlingsländer mit hoher Bleibeperspektive ausgewertet. Hiernach sind im 2. Halbjahr 2016 rd. 340 Flüchtlinge nach Schwerin gezogen. In demselben Zeitraum wurden demgegenüber 20 Flüchtlinge aus diesen Ländern zugewiesen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 320 Flüchtlingen aus den anderen Kreisen in M-V.

Ganz aktuell wurde die besondere Situation Schwerins auch vom Ministerium für Inneres und Europa M-V. bestätigt. Gemäß „Bescheid über die Zuweisung an die Träger von Sozialleistungen nach § 7 Absatz 6 Satz 7 FAG M-V **im Zusammenhang mit der Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016-2018**“ (27.03.2017) konstatiert das Ministerium, dass auch in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge, die in den vergangenen zwei Jahren eingereist sind, in der Landeshauptstadt leben.

In Schwerin besteht also allein aufgrund der Zahl der hier erst seit kurzem lebenden anerkannten Flüchtlinge ein deutlich erhöhter Betreuungsbedarf.

III. Folgen für die soziale Betreuung

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien erhalten ihre Anerkennung im Regelfall mittlerweile nach wenigen Wochen. Damit endet die soziale Betreuung und deren Refinanzierung während des Asylverfahrens, obwohl aufgrund der mittlerweile eingetretenen zeitlichen Kürze der Anerkennungsverfahren selbständiges Handeln in Angelegenheiten des täglichen Lebens – auch wegen der mangelnden Sprachkenntnisse – regelmäßig eingeschränkt ist.

Die vollständige Veränderung der Lebensverhältnisse für die Flüchtlinge in Deutschland bedingt eine weitere Begleitung und Unterstützung in nahezu allen Lebensfragen. Das Angebot einer weiteren sozialen Betreuung für anerkannte Flüchtlinge dient vor allem der Begleitung und Unterstützung des langfristigen Integrationsprozesses.

Erfahrungen zeigten aber auch, dass die Verhaltensweisen einiger Flüchtlinge zu Klagen seitens des Vermieters (WGS) und der Nachbarschaft führten, die das Zusammenleben nachhaltig erschweren.

Außerdem wird bei der Konstruktion der Unterbringung in den Übergangswohnungen befürchtet, dass bei unkontrolliertem Aufenthalt anerkannter Flüchtlinge unberechtigte Aufnahmen anderer Flüchtlinge in den Übergangswohnungen erfolgen könnten. In Einzelfällen hatte sich dies bereits bestätigt. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs), die in einer Wohngruppe betreut werden, hatten sich unberechtigt in einer der Übergangswohnungen zusammen mit dort lebenden Flüchtlingen aufgehalten.

Die der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesenen syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge konnten nach ihrer Anerkennung zunächst in den Übergangswohnungen verbleiben, soweit sie nicht selbst eigenen Wohnraum beziehen konnten. Von dieser Möglichkeit hatten viele Flüchtlinge Gebrauch gemacht. Hierfür werden anteilig Kosten der Unterkunft – in aller Regel über das Job-Center Schwerin – geleistet. Diese Einnahmen werden bei der Landesabrechnung für die Übergangswohnungen entsprechend berücksichtigt und tragen damit zu einer Kostenminderung für das Land für die Bereitstellung von Übergangswohnungen bei.

Für diesen Personenkreis sieht sich die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund der ursprünglichen Zuweisung in einer besonderen Integrationsverantwortung. Soziale Betreuung ist nach Einschätzung der Verwaltung als auch der Ansprechpartner der Wohnungsgesellschaft Schwerin (WGS) notwendig.

In Anlehnung an die Arbeitshinweise des Landes für die soziale Betreuung wird eine Betreuungszeit unabhängig des ausländerrechtlichen Status (Aufenthaltsgestattung bzw. Aufenthaltstitel) von zwei Jahren als erforderlich angesehen.

In den Übergangswohnungen leben derzeit noch 220 anerkannte Flüchtlinge, was angesichts der Wohnungskapazitäten (170 Wohneinheiten unterschiedlicher Größe) und der deutlichen Reduzierung von Flüchtlingszuweisungen zu verkraften ist.

Die in den städtischen Übergangswohnungen lebenden anerkannten Flüchtlinge benötigen aus den oben beschriebenen Gründen eine fortgesetzte Betreuung, die während der Verfahrensdauer und mit der weitergehenden Unterbringung in den Übergangswohnungen nach erfolgter Anerkennung begonnen wurde.

Nach der Datenauswertung aus dem Melderegister (s.o.) sind allein im 2. Halbjahr 2016 rd. 320 Flüchtlinge nach Schwerin gezogen. Soweit von dortiger Seite aus Betreuungsbedarf besteht, ist auf die Angebote der Migrationsberatungen der freien Träger zu verweisen.

IV. Notwendigkeit der Vergabe und Kostenkalkulation

Nach einer Vertragslaufzeit von mittlerweile fast vier Jahren und nach der Veränderung von Rahmenbedingungen ist vorgesehen, die vereinbarte Dienstleistung erneut auszuschreiben.

Der bestehende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sodass nach Einleitung des Vergabeverfahrens diese Frist eingehalten werden kann.

Die jährlichen Kosten für die soziale Betreuung der zugewiesenen und sich im Asylverfahren befindlichen Flüchtlinge sind von der tatsächlichen Flüchtlingszahl abhängig.

Der Bereich der sozialen Betreuung der Flüchtlinge im Asylverfahren ist derzeit stark rückläufig. Dieser Trend wird sich fortsetzen (soweit nicht die Flüchtlingszahlen wieder ansteigen), da – wie oben beschrieben – die soziale Betreuung nach den Maßgaben der Arbeitshinweise des Landes nach Ablauf von zwei Jahren endet.

Ähnlich verhält es sich perspektivisch mit den anerkannten Flüchtlingen, allerdings mit einer Zeitverzögerung, da die meisten syrischen Flüchtlinge erst nach September 2015 in Schwerin ankamen und der Zweijahreszeitraum wenigstens noch bis September 2017 andauert.

So sind in den Monaten Oktober bis Dezember 2015 rd. 250 syrische Flüchtlinge im Zuge einer Zuweisung nach Schwerin gekommen. In 2016 waren es insgesamt rd. 270 Flüchtlinge, die Schwerin zugewiesen wurden.

Dies bedeutet, dass gegenwärtig quantitativ noch eine sehr umfangreiche Betreuung stattfinden muss, die in 2018 durch Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zurückgehen wird.

Nach den Maßgaben des Landes ist ein Betreuungsschlüssel von 1:7 für die soziale Betreuung vorgesehen, d. h. eine Betreuungsstunde für sieben Flüchtlinge von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen).

Eine Betreuungsstunde wird nach den bestehenden vertraglichen Beziehungen derzeit mit einem Betrag von rd. 685 € im Monat berechnet. Hieraus resultieren monatliche Kosten in Höhe 21 T€ bei 215 Flüchtlingen im Verfahren ($215/7 \sim 31$ Betreuungsstunden * 685 = 21.235 €). Es wird von einer Beendigung der Betreuung von monatlich etwa 10 Flüchtlingen ausgegangen, sodass sich die monatlichen Zahlungsbeträge um jeweils etwa eine bis zwei Betreuungsstunden reduzieren werden.

Es ist vorgesehen, die Leistungen für die soziale Betreuung der Flüchtlinge im Asylverfahren als auch der anerkannten Flüchtlinge ab 01.10.2017 zu vergeben. Eine Vergabeleistung vor diesem Zeitpunkt wird mit Blick auf die Vorbereitungen der Ausschreibung und einzuhaltender Fristen als nicht realistisch eingeschätzt.

Die Leistungen für die soziale Betreuung der Flüchtlinge im Asylverfahren sollen für eine Laufzeit von vier Jahren als pflichtige Aufgabe vergeben werden, die Leistungen für die soziale Betreuung der anerkannten Flüchtlinge für eine Laufzeit von 2 Jahren als freiwillige Aufgabe.

Die inhaltliche Betreuung der zugewiesenen und anerkannten Flüchtlinge ist weitgehend identisch, sodass es sinnvoll ist, die Leistung von einem Bieter vollständig erbringen zu lassen.

Bei einer Vergabe über zwei Lose (Betreuung von im Verfahren befindlichen Flüchtlingen und anerkannten Flüchtlingen) müssten im Fall von zwei zuschlagsberechtigten Bietern unnötige Doppelstrukturen aufgebaut werden.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt über die zentrale Vergabestelle bei der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR.

V. Finanzierung

Die Kosten für die soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge trägt das Land nicht. Eine unmittelbare Abrechnung solcher Kosten mit dem Land kann nicht erfolgen. Es handelt sich um eine freiwillige Aufwendung.

Allerdings sind die landesweiten Zuweisungen für flüchtlingsbedingte Aufwendungen von 4,8 Mio. € auf 7,5 Mio. € aufgestockt worden. Damit sollen vor allem die Aufwendungen für die Integration von Flüchtlingen und insbesondere die Betreuung über die sog. Integrationslotsen finanziert werden. Dies wird auch durch den Betreff in dem Bescheid vom 27.03.2017 deutlich: „Bescheid über die Zuweisung an die Träger von Sozialleistungen nach § 7 Absatz 6 Satz 7 FAG M-V **im Zusammenhang mit der Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016-2018**“.

In den ersten beiden Bescheiden vom 15.07.2015 und 30.08.2016 hatte das Land festgelegt, dass im ersten Zug 800 T€ an die sechs Kreise und beiden kreisfreien Städte zu je 100 T€ verteilt wurden, um die notwendigen Integrationslotsen finanzieren zu können. Schwerin hat in diesem Zusammenhang drei Integrationslotsen befristet beschäftigt, wobei eine Lotsin ausschließlich für die Versorgung in Sachen Kindertagesbetreuung und Schule tätig ist.

In Anbetracht der vorgenannten Entwicklung reicht die Arbeitskapazität der Lotsen nicht mehr aus, um neben der rd. 30 Flüchtlinge, die 2015 nach bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erteilten Anerkennung nach Schwerin kamen und betreut werden, weitere Flüchtlinge in der beschriebenen Menge zu betreuen.

Die Landeshauptstadt Schwerin erhielt darüber hinaus in zwei Beträgen im September und Dezember 2016 insgesamt fast 500 T€ für die Flüchtlingsintegration. Der zweite Teilbetrag in Höhe von 263 T€ wurde auf der Grundlage des Datenbestandes (in Schwerin lebende Flüchtlinge) des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 30.06.2016 ermittelt.

Für 2017 erfolgt die Mittelverteilung ebenfalls auf der Grundlage des Datenbestandes im AZR zum Stichtag 31.12.2016 und für 2018 auf der Grundlage des Datenbestandes im AZR zum Stichtag 31.12.2017.

Der für Ende März angekündigte Bescheid für 2017 ist mittlerweile eingegangen. Hiernach werden der Landeshauptstadt Schwerin **1,217 Mio. €** für die Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen überwiesen. Wobei auch hier ein Mitteleinsatz zur Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes gefordert wird. Der Bescheid bestätigt letztlich auch die oben dargestellte flüchtlingsbedingte Situation für Schwerin (siehe oben). Der vorgenannte Betrag ist der höchste Betrag in M-V, der auf der Grundlage der Gesamtsumme von 7,5 Mio. € verteilt wurde. Alle anderen Kreise und die doppelt so große Stadt Rostock (1,031 Mio. €) haben weniger Mittel erhalten.

Diese Einzahlungen waren bisher aufgrund fehlender Veranschlagungsreife nicht im Haushalt geplant. Sie sind grundsätzlich für Deckung flüchtlingsbezogener Mehraufwendungen einzusetzen. Insgesamt geht die Verwaltung davon aus, dass mindestens 1,9 Mio. EUR Aufwendungen derzeit ohne planbare Erstattungsleistungen Dritter im Haushaltsplan veranschlagt sind (siehe auch Vorbericht zum Haushaltsplan 2017/2018, S. 17).

Es ist daher vorgesehen, auch die anerkannten Flüchtlinge im Zuge des Vergabeverfahrens betreuen zu lassen, auch wenn es sich formal-rechtlich um eine freiwillige Aufwendung handelt.

Die Betreuungszeit wird ebenfalls auf maximal zwei Jahre begrenzt.

Aufgrund von Erfahrungswerten wird zurzeit von einem zu betreuenden Kreis von bis zu 250 Personen ausgegangen. Hierbei sind auch ehemalige UMAs berücksichtigt, soweit sie noch im Verfahren volljährig wurden und in eine Übergangswohnung aufgenommen wurden. Die Kosten für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge werden aufgrund der Tatsache, dass bereits eine Betreuungsleistung im Zuge der Zuweisung erfolgt war, deutlich geringer ausfallen. Sie wird seitens der Fachverwaltung mit 2/3 der Kosten für die Betreuung zugewiesener Flüchtlinge kalkuliert.

Dies bedeutet ein Kostenvolumen von 460 € je Betreuungsstunde im Monat. Bei rd. 250 anerkannten Flüchtlingen und einem Betreuungsschlüssel von 1:7 sind dies monatlich ~ 16 T€ (250 / 7*460€). Auch diese Kosten werden sich mit Blick auf die Zweijahresfrist und dem damit verbundenen Rückgang zu betreuender Flüchtlinge sukzessive reduzieren.

VI. Regelungen für die Übergangszeit

Für die Übergangszeit bis zur Vergabe der Betreuungsleistungen zum 01.10.2017 ist beabsichtigt, mit der derzeitig beauftragten Betreuungsfirma einen befristeten Vertrag für die Monate Mai bis September 2017 zu schließen. Dies ist notwendig, da für diesen Zeitraum ansonsten keine Betreuung der anerkannten Flüchtlinge kurzfristig organisiert werden kann. Für diese Maßnahme ist die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig.

Zur Gewährleistung der sozialen Betreuung der anerkannten Flüchtlinge hat der Oberbürgermeister für die Zeit von Februar bis April 2017 von seiner Ermächtigung aus der

Hauptsatzung Gebrauch gemacht und eine Einzelentscheidung getroffen. Die Betreuung wird für diesen Zeitraum durch die seitherige Betreuungsfirma abgedeckt, um in der Betreuung keine Lücke entstehen zu lassen, aber auch notwendige Kontrollen nicht zu vernachlässigen. Der Grenzwert von 50 T€ wurde nicht überschritten.

2. Notwendigkeit

a) Für die soziale Betreuung zugewiesener Flüchtlinge ist eine Neuvergabe der Leistungen nach 4 Jahren erforderlich.

b) Im Zuge der Integrationsbemühungen der in Schwerin aufgenommenen und hier lebenden anerkannten Flüchtlinge ist die soziale Betreuung in notwendigem Umfang geboten.

3. Alternativen

- a) keine Betreuung der anerkannten Flüchtlinge
- b) Betreuung durch eigene Kräfte. Dazu müssten in entsprechendem Umfang neue Integrationslotsen eingestellt werden. Hierzu müssten in der Verwaltung für diese Aufgabe zusätzliche Organisationsstrukturen aufgebaut werden. Aufgrund positiver Erfahrungen im Zusammenhang mit der Betreuung der im Verfahren befindlichen Flüchtlinge sollte aus Sicht der Verwaltung allerdings auf eine solche Variante verzichtet werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Betreuung von Flüchtlingen hat positive Auswirkung auf die Integration der nach Schwerin zugewiesenen Familien und Einzelpersonen. Sie befördert ein möglichst reibungsfreies Miteinander von Schwerinerinnen und Schwerinern und den Neubürgern.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

./.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

X ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja bzgl. der sozialen Betreuung zugewiesener Flüchtlinge (mit anschl. Kostenerstattung),
nein in Bezug auf die Betreuung von anerkannten Flüchtlingen

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Im Zuge der Integration hier lebender Flüchtlinge ist eine angemessene Betreuung der anerkannten Flüchtlinge notwendig

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Die Kosten werden gedeckt durch die hierfür eigens zugewiesenen Mittel des Landes, die für 2016 rd. 500 T€ betragen. Mit Bescheid vom 27.03.2017 wurden für 2017 insgesamt 1,217 Mio. € überwiesen.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

keine

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters